

GR_GERICHTE SBK 2025 48 vom 17. Juni 2025

GR Gerichte, 2025-06-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SBK 2025 48](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SBK_2025_48)

FR: GR_GERICHTE SBK 2025 48 du 17 juin 2025

IT: GR_GERICHTE SBK 2025 48 del 17 giugno 2025

Regeste

Löschung Betreuung | Aufsicht Beschwerde (SchKG 17 Abs. 1)

Erwägungen

E. 2

/ 4 In Erwägung, – dass der A._____ AG als Schuldnerin vom Betreibungs- und Konkursamt Nidwalden in der Betreuung Nr. B._____ der Zahlungsbefehl vom 12. Februar 2025 zugestellt wurde, nachdem sie von der Finanzverwaltung Graubünden betrieben worden war, – dass die A._____ AG die Finanzverwaltung Graubünden in der Folge um Löschung der Betreuung ersuchte, – dass diese dem Begehren zustimmte, weil eine Zahlung erfolgt sei, unter der Bedingung, dass dafür eine Gebühr von CHF 30.00 entrichtet werde, – dass die A._____ AG (nachfolgend: Beschwerdeführerin) beim Obergericht des Kantons Graubünden eine Aufsichtsbeschwerde einreichte (Poststempel 13. Juni 2025), – dass sie darin unter anderem "schadhafte Amtswidrigkeiten" rügte und Schadenersatz geltend machte, – dass gegen Verfügungen von Betreibungsämtern, gegen die keine gerichtliche Klage vorgesehen ist, gemäss Art. 17 Abs. 1 SchKG bei der Aufsichtsbehörde wegen Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit Beschwerde geführt werden kann, – dass gemäss kantonalem Recht das Obergericht einzige kantonale Aufsichtsbehörde und zugleich Beschwerdeinstanz gemäss Art. 17 Abs. 1 SchKG (Art. 13 SchKG i.V.m. Art. 13 EGzSchKG [BR 220.000]) ist, – dass innerhalb des Obergerichts die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer (Art. 11 Abs. 1 OGV [BR 173.010]) zuständig ist, – dass sich die Zuständigkeit der kantonalen Aufsicht ausschliesslich auf die Aufsicht über die im Kanton Graubünden gelegenen Betreibungs- und Konkursämter bezieht, nicht aber auf ausserkantonale Betreibungs- und Konkursämter, – dass somit auf die Beschwerde, soweit sie Handlungen des Betreibungs- und Konkursamts Nidwalden betrifft, nicht eingetreten werden kann, – dass das Obergericht des Weiteren nicht Aufsichtsbehörde über die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden ist, weshalb auf die Beschwerde

E. 3

/ 4 auch nicht eingetreten werden kann, soweit Handlungen der Finanzverwaltung Gegenstand der Beschwerde sind, – dass das Aufsichtsbeschwerdeverfahren zudem nicht dazu dient, Forderungen geltend zu machen, und auf die entsprechenden Anträge zum Vornherein nicht einzutreten ist, – dass sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet erweist und dieser Entscheid in Anwendung von Art. 38 Abs. 3 GOG (BR 173.000) in einzelrichterlicher Kompetenz ergeht, – dass die Kosten des Beschwerdeverfahrens beim Kanton Graubünden verbleiben (Art. 61 Abs. 2 lit. a GebV SchKG), – dass im Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zugesprochen werden darf (Art. 62 GebV SchKG),

E. 4

/ 4 wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.